

Satzung des TSV Bordesholm von 1906 e.V.

Stand 20. April 2009

In der Fassung des 1. Nachtrags vom 06. Juni 2013

In der Fassung des 2. Nachtrags vom 26. März 2015

Inhalt

Präambel

- I. Grundlagen, Zweck, Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaften**
 - § 1 Name und Sitz
 - § 2 Zweck des Vereins
 - § 3 Gemeinnützigkeit
 - § 4 Mitgliedschaften des TSV Bordesholm

- II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**
 - § 5 Mitgliedschaften
 - § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
 - § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 8 Pflichten der Mitglieder, Beitragsleistungen
 - § 9 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte, Stimmrecht
 - § 10 Einladung, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse
 - § 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- III. Die Organe des Vereins**
 - A. Grundsätze**
 - §12 Die Vereinsorgane
 - §13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder
 - §14 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

 - B. Mitgliederversammlung**
 - §15 Ordentliche Mitgliederversammlung
 - §16 Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - §17 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

 - C. Leitungs- und Führungsgremien**
 - §18 Vorstand gemäß § 26 BGB
 - §19 Erweiterter Vorstand
 - §20 Der Beirat
 - §21 Der Ehrenrat
 - §22 Abteilungen

- IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins**
 - §23 Die Vereinsjugend

- V. Vereinsleben**
 - §24 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung
 - §25 Satzungs- und Zweckänderung
 - §26 Datenverarbeitung und Internet
 - §27 Vereinsordnungen
 - §28 Haftungsschluss
 - §29 Kassenprüfung (Revision)
 - §30 Vereinseigentum

- VI. Schlussbestimmungen**
 - §31 Auflösung des Vereins
 - §32 Mittelverwendung nach Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
 - §33 Inkrafttreten der Satzung

Präambel

Der TSV Bordesholm v. 1906 e.V. ist ein eingetragener, rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Der Verein wurde am 27.6.1973 gegründet. Er ging aus den Vereinen „MTV Bordesholm v. 1906 e.V.“ und „VFB Bordesholm von 1908 e.V.“ hervor.

Der Verein setzt sich für die Gleichbehandlung der Frauen nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein.

Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Der Verein tritt für die Bekämpfung von Drogen und Rauschmittel ein.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

I. Grundlagen, Zweck, Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaften

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Bordesholm von 1906 e.V., nachfolgend Verein genannt.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer VR 322 RD eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bordesholm.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind:
 - (1) Der Verein bezweckt die Förderung des Sports
 - (2) Der Verein fördert die Jugendarbeit.
- (2) Der Vereinszweck wird u.a. erreicht durch:
 - (1) Förderung des Breiten- und des Leistungssports. Er stellt seinen Mitgliedern die dafür erforderlichen Einrichtungen zur Benutzung zur Verfügung
 - (2) Unmittelbare Förderung der Mitglieder durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Sportwettbewerben und Meisterschaften. Der Verein fördert die Qualifizierung seiner Trainer und Übungsleiter.
 - (3) Die Möglichkeit, einen Sportkindergarten zu betreiben.
 - (4) Eine planmäßige Ausbildung des Nachwuchses im Allgemeinen und insbesondere im Sport. Er nimmt hierzu an Fördervorhaben und Weiterbildungsmaßnahmen seiner Verbände teil. Der Verein unterstützt die Pflege der Kameradschaft untereinander auch mit anderen Sportgemeinschaften.
 - (5) Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit nach SGB VIII.
 - (6) Durchführung von Vereinsveranstaltungen.
 - (7) Sportpolitische Zusammenarbeit und Nutzung von kommunalen Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften des TSV Bordesholm

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a. Im Kreissportverband Rendsburg/Eckernförde e. V. (KSV), Landssportverband Schleswig-Holstein e. V. (LSV) und über diesen Mitglied im Deutschen Olympischen Sport Bund (DOSB).
 - b. In den Kreis-, Landes- und den Bundesfachverbänden
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1). Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz (1).

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitgliedschaften

- (1) Vollmitglieder
Jede natürliche Person über 18 Jahre, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist, kann Vollmitglied im Verein werden.
- (2) Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr aufgenommen werden.
- (3) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, soweit die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s vorliegt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben. In herausragenden Fällen können frühere Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden
- (5) Fördernde Personen
Fördernde beteiligen sich nicht aktiv am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins ist ihnen gleichwohl eröffnet. Der Beitrag wird in der Beitragsordnung geregelt. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden; sie haben kein passives Wahlrecht.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Aufnahmeschreibens.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
- (5) Minderjährige Vereinsmitglieder
 - a. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn beide gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. Bei Kindern von Alleinerziehungsberechtigten genügt eine Unterschrift. Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muss das Gesuch den Vermerk enthalten, dass die gesetzlichen Vertreter dem Verein für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haften.
 - b. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein nach Maßgabe dieser Satzung persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
 - c. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, dieses kann in der Jugendvollversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste.

- (1) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, und zwar mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalschluss.
- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - wiederholter oder schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung
 - grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - grobes unsportliches Verhalten
 - wenn die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses dem Verein nicht zugemutet werden kann.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat eingelegt werden. Dieser berät die Angelegenheit und legt das Ergebnis dem Vorstand vor. Die Beschlussempfehlung des Ehrenrats wird den Mitgliedern zur nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.
- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als ein halbes Jahr in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf die drohende Streichung nicht innerhalb eines Monats zahlt
- (4) Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder, Beitragsleistungen

- (1) Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, sich für die Belange des Vereins einzusetzen und haben alles zu unterlassen, was sich vereinsschädigend auswirken kann.
- (2) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und ein einmaliger Kostenbeitrag für Aufnahme zu leisten.

- (3) Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Jahresbeiträge und den Aufnahmebeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (5) Die Jahresbeiträge sind am 1. Februar im Kalenderjahr fällig.
- (6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (7) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (8) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins, die der Vorstand in der Finanzordnung des Vereins festlegt.
- (9) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.
- (10) Wenn der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen.
- (11) Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins.
- (12) Neben den Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen hat, darf das Zweifache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (13) Die Abteilungen sind berechtigt, für ihre höheren Ausgaben Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsversammlung beschließt die Höhe der Abteilungsbeiträge.
- (14) Die Mitglieder sind zur Ableistung von 5 Arbeitsstunden im Jahr bzw. zur Zahlung eines festgelegten Abgeltungsbetrages, die die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann, verpflichtet. Dieses gilt für Mitglieder zwischen 16 und 65 Jahren.

§ 9 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte, Stimmrecht

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a. Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen
- b. Recht auf gleiche Behandlung aller Vollmitglieder
- c. Auskunftsrecht
- d. Anspruch auf Aushändigung einer Vereinsatzung
- e. Bezugsrecht von Vereinsmitteilungen
- f. Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
- g. Recht auf Stimmrechtsausübung
- h. aktives Wahlrecht (ausgenommen Minderjährige)
- i. passives Wahlrecht (nur für volljährige Mitglieder)

§ 10 Einladung, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse

- (1) Einladungen
zur Mitglieder- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind durch Aushang im Vereinsheim, auf der Homepage des Vereins sowie in der Presse mit der Tagesordnung vier Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte, sofern nicht in §31 Abs. 1 Abweichendes geregelt ist.
- (2) Anträge
zu jeder Mitgliederversammlung können mit schriftlicher Begründung von den Mitgliedern, vom Vorstand oder Beirat bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim BGB-Vorstand gestellt werden. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand. Dem Verlangen auf Ergänzung/Änderung der Tagesordnung muss jedoch entsprochen werden, wenn es von 10% der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.
Anträge zur Änderung der Satzung oder Vereinsauflösung können in der Versammlung nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
In besonderen Angelegenheiten können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Dringlichkeit ist besonders zu begründen. Die Behandlung erfordert jedoch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.
- (3) Beschlussfähigkeit
Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlussfassungen
Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss von 25 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
- (5) Feststellungen von Wahlergebnissen der zu wählenden Organmitglieder
Einzelwahl: Gewählt ist, wer eine Ja-Stimme mehr als Neinstimmen erhalten hat.
Bei mehr als einem Kandidaten ist geheim zu wählen.
Blockwahl: Für alle Kandidaten hat jedes stimmberechtigte Mitglied im Wahlgang nur eine Stimme. Zustimmung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Gesamtwahl: Kandidaten und Wahlpositionen werden im Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Neinstimmen auf einem Wahlzettel mit Mehrheit gewählt.

§ 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis über den Beschlussinhalt gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Widersprüche gegenüber Vereinsbeschlüssen sind dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zum Widerspruch berechtigt.
- (4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 20 der Satzung durchgeführt hat.

III. Die Organe des Vereins

A. Grundsätze

§ 12 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand gemäß § 26 BGB,
- (3) der erweiterte Vorstand
- (4) der Beirat
- (5) der Ehrenrat
- (6) die Vereinsjugend
- (7) die Abteilungen

§ 13 Arbeitsweise der Organe und Vergütungen der Vereinstätigkeit

- (1) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Grundsatzentscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Für die Vertragsinhalte, Vertragsbeginn- und Beendigung ist der Vorstand zuständig.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den TSV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc. Diese Aufwendungen werden nur gezahlt, wenn sie vor Anfall vom Vorstand genehmigt worden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird. Sie muss der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

§ 14 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

Der Vorstand kann für den ausreichenden Versicherungsschutz der gewählten Ehrenamtsträger sorgen.

- a. Haftpflichtversicherung für Vorstände
- b. Unfallversicherung der VBG
- c. Weitere Versicherungen über den LSV

B. Mitgliederversammlung

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich im ersten Quartal muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung mit der endgültigen Tagesordnung ist der Vorstand.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen.

§ 17 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u. a.:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme der Berichte des Beirates
 - c. Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
 - d. Beschluss über die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung des vorhergehenden Kalenderjahres,
 - e. Beschluss über die Entlastung des BGB-Vorstandes,
 - f. Beratung und Beschluss über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des zuständigen Haushaltsjahres.
 - g. Änderungen und Neufassungen der Satzung
 - h. Erwerben von Grundstücken für den Verein
 - g. Auflösung des Vereins
- (2) Wahlen von Mitgliedern
 - a. des Vorstandes
 - b. des erweiterten Vorstandes
 - c. des Beirates
 - d. der Revisoren
 - e. des Ehrenrates
 - f. von Ehrenmitglieder
- (3) Festsetzung der Höhe von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

C. Leitungs- und Führungsgremien

§ 18 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden folgende Personen:
 - a. der Vorsitzende,
 - b. der 1. stellvertretende Vorsitzende
 - c. der 2. stellvertretende Vorsitzende
 - d. der Kassenwart
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für 2 Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (a und c im ersten Jahr, b und d im Zweiten).
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (4) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit deren Vereinsinteressen erfordert. Der Vorstand haftet persönlich für sein Organisationsverschulden.
- (5) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Zum Kauf, zur Belastung und zum Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (7) Eine Personalunion der einzelnen Vorstandsämter ist nicht zulässig
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl überträgt der Vorstand die Geschäfte einem Stellvertreter.
- (9) Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Jedes Vorstandsmitglied ist für sein ihm zugewiesenen Aufgabenbereich verantwortlich. Der Vorsitzende hat die Pflicht zur ausreichenden Kontrolle der Tätigkeitsbereiche.

§ 19 Erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB (siehe § 18 Abs. 1)
 - dem Protokollführer
 - dem Jugendwart (kraft Amtes)
 - einem Beisitzer für Seniorenangelegenheiten
 - einem Beisitzer für Sonderaufgaben des Vorstandes
 - einem Beisitzer für Gebäude und Anlagen
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für 2 Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (3) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand im Sinne von § 26 BGB in seinen Tätigkeiten für den Verein. Die speziellen Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung geregelt.

§ 20 Der Beirat

1. die Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB (siehe § 18 Abs. 1)
 2. der erweiterte Vorstand
 3. die gewählten Abteilungsleiter
- (1) Der Beirat besteht aus dem erweiterten Vorstand (siehe § 19 Abs. 1) und den gewählten Abteilungsleitern.
 - (2) Die Mitglieder des Beirates versehen ihre Ämter ehrenamtlich.
 - (3) Die Abteilungsleiter werden von der Abteilungsversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

§ 21 Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein weiteres Wahlamt im Verein ausüben.
- (2) Seinen Vorsitzenden bestimmt der Ehrenrat aus seiner Mitte.
- (3) Die Aufgaben des Ehrenrates und seine Befugnisse sind in einer Ordnung geregelt.

§ 22 Abteilungen

- (1) Für die Gründung einer Vereins-Abteilung ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Jede Abteilung des Vereins wird von einem Abteilungsleiter und seinem Vertreter geleitet.
- (3) Die Abteilungen sind keine rechtsfähigen Untergliederungen des TSV.
- (4) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
- (5) Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben. Sie dürfen Abteilungsbeiträge erheben.
- (6) Mindestens alle zwei Jahre hat die Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder seinem Vertreter geleitet.
Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. Wahl des Abteilungsvorstandes,
- b. Entlastung der Abteilungsvorstandes,
- c. Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen,
- d. Planung und Verwendung des Abteilungsetats,

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB hat das Recht zur Teilnahme an den Abteilungsversammlungen.

IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins

§ 23 Die Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Der Vereinsjugendwart gehört dem erweiterten Vorstand des Vereins an, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

V. Vereinsleben

§ 24 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Stimmberechtigt sind nur Vollmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben..
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme
- (3) Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nicht zulässig.
- (4) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (5) In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen:
 - der Vorsitzende des BGB-Vorstandes
 - der zweite stellvertretende Vorsitzende des BGB-Vorstandes

- der Protokollführer
 - die Beisitzer
 - die Mitglieder des Ehrenrates
- in den Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen:
- der erste stellvertretende Vorsitzende des BGB-Vorstandes
 - der Kassenwart
 - der Jugendwart

- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (7) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung auf der Homepage des Vereins und per Aushang im Vereinsheim zur Kenntnis zu geben.

§ 25 Satzungs- und Zweckänderung

- (1) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins ist eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 26 Datenverarbeitung und Internet

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 27 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des Vereins erlassen werden. Dazu gehören u. a.:
 - a. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b. Finanzordnung
 - c. Beitragsordnung

- d. Wahlordnung
 - e. Jugendordnung
 - f. Ehrenordnung
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 28 Haftungsausschluss

Die Haftung im Innenverhältnis ist nach § 31 BGB ausgeschlossen. Jedoch besteht Haftungsanspruch bei Vorliegen eines Organisationsmangels.

§ 29 Kassenprüfung (Revision)

- (1) Zwei Revisoren, bei Bedarf ein Ersatzrevisor, überprüfen einmal im Jahr die Geschäftsführung des Vorstandes darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des Vereins eingeflossen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Organe in Einklang stehen.
- (2) Zu diesem Zweck haben die Revisoren auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Kassenswartes nehmen. Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind mit dem Vorstand, bevor der Prüfungsbericht erstellt wird, zu besprechen. Die Kassenprüfer dürfen keinem weiteren Wahlamt im Verein angehören und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Während der Mitgliederversammlung haben sie ihren Kassenbericht bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich jeweils einen der Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofortige Wiederwahl ist zulässig.

§ 30 Vereinseigentum

- (1) Grundstücke und andere Vermögensgegenstände des Vereins dürfen nur seinen satzungsgemäßen Zwecken dienen.
- (2) Mit allen dem Verein gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.
- (3) Die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ganz oder teilweise sowie die Beleihung, ist nur wirksam mit Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen worden ist, unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur von einem Vorstandsmitglied oder mehreren gestellt werden oder von einem sonstigen Mitglied oder mehreren, wenn dieser Antrag mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt und von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet worden war.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anders abweichend beschließt.

§ 32 Mittelverwendung nach Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bordesholm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden hat mit der Maßgabe, wenn möglich diese Mittel dem Breitensport wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 33 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am 23.04.2009 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.